



Satzung

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Arbeitskreis Salzwedeler Altstadt**“ und hat seinen Sitz in Salzwedel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2. Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist, das historische Stadtbild Salzwedels in seiner Gesamtheit zu erhalten, zu pflegen und zu vervollkommen. Der Verein will die Bewahrung und Instandsetzung von Bau-, Kultur- und Bodendenkmälern fördern. Für diese Aufgabe will der Verein in der Bevölkerung werben und bei Behörden, Körperschaften und allen anderen dafür in Betracht kommenden Einrichtungen Verständnis, Mitarbeit und Hilfe nicht nur gewinnen, sondern auch selbst anbieten.

§ 3. Gemeinnützigkeit, Wirkungsweise

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein ist gemeinnützig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar, - insbesondere durch Förderung der Denkmalpflege - , gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und des Einkommensteuergesetzes. Er strebt keinen Gewinn an und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
Er ist politisch und konfessionell neutral.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre eingezahlten Kapitalanteile noch den Wert der geleisteten Sachanteile zurück.
Es darf auch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit den für die Bau- und Denkmalpflege zuständigen Stellen und mit Vereinigungen und Einrichtungen die sich verwandten kulturellen Zielen widmen. Er unterstützt alle Behörden und städtischen Gremien, die im Sinne des Vereinsziele tätig sind, durch aktive Mitarbeit.
- 4) Der Verein wirbt durch Veröffentlichungen, Vorträge und Ausstellungen für die Altstadt und ihre Pflege.

§ 4. Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verein zu richten, über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Das Mitglied verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Ziele des Vereins einzutreten.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie endet ferner durch Tod

oder durch Ausschluss des Mitgliedes, den der Vorstand bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins beschließen kann.

- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgelegten Beitrag zu entrichten.
- 6) Personen, die sich um die Förderung des historischen Stadtbildes besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 7) Kein Mitglied darf den Verein zu eigennützigen Zwecken benutzen. Ein Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Vereins besteht nicht.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5. Beiträge

Der Beitrag wird mit Wirkung für die Folgezeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 7. Der Vorstand

- 1) **Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem Beisitzer, dessen Aufgabe festzulegen dem Vorstand überlassen bleibt.**
- 2) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. §26 BGB.
- 3) Der erste Vorstand wird von der Gründungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Gründungsmitglieder im Block gewählt. Über die Verteilung der Funktionen laut § 7 Abs. 1 einigt sich der Vorstand untereinander. Er führt sein Amt bis zur ersten Mitgliederversammlung, die spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Eintrag des Vereins in das Vereinsregister einzuberufen ist. Danach wird der Vorstand jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er kann in Einzelfällen auch schriftlich oder fernmündlich abstimmen, wobei bei 5 Mitgliedern eine Mehrheit von 3 Mitgliedern erforderlich ist.
- 5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zu nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 8. Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, im übrigen auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder, durch schriftliche Nachricht an die Mitglieder mit beigefügter Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder aus Kreisen der Mitglieder
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
 - h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - j) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet der Vorstand über die Beschlussfähigkeit der Versammlung. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Auf Verlangen eines Drittels der Erschienen ist geheim abzustimmen. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- 4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9. Niederschriften

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen ist.

§ 10. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als erstes Geschäftsjahr gilt das Jahr 1992.

§ 11. Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Salzwedel mit der Auflage, es ausschließlich für Zwecke der Bau- oder Denkmalpflege in Salzwedel zu verwenden.
Eine Rückvergütung an die Mitglieder von eingezahlten Kapitalanteilen oder Sacheinlagen erfolgt nicht.

Diese Satzung wurde am 15.08.2015 in der Mitgliederversammlung beschlossen und ändert die Satzung der Gründungsversammlung vom 22.4.1992. Die Satzung vom 15.08.2015 ist beim Vereinsregistergericht Stendal hinterlegt.

Beitragsatzung

des Vereins Arbeitskreis Salzwedeler Altstadt e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Barzahlung, Überweisung und Lastschriftinzug. Bei Lastschriftinzug erteilen die Mitglieder dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 3 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24,00 EURO im Jahr. Schüler, Studenten und Auszubildende sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.
Der Beitrag kann mit Wirkung für die Folgezeit von der Mitgliederversammlung anders festgesetzt werden.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
3. **Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.**
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von X Euro pro Mahnung erhoben.

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Sparkasse Altmark-West

IBAN: DE 8481055553000019536
BIC: NOLADE21SAW

Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

IBAN: DE 41258622924851743700
BIC: GENODEF1EUB

